

Mehrzweckstreifen

Zur Gestaltung von Ortsdurchfahrten werden oftmals Mehrzweckstreifen z. B. als Linksabbiegehilfen oder zum flächigen Queren angelegt. Wenn sie richtig gestaltet sind, können sie den verschiedenen Verkehrsteilnehmern ein hohes Mass an Verkehrssicherheit bieten. Zudem haben Mehrzweckstreifen grosses Potenzial, durch eine ansprechende Gestaltung den Strassenraum optisch aufzuwerten. Damit diese positiven Aspekte genutzt werden können, sollen aber einige Randbedingungen beachtet werden. Auch die Umfeldbedingungen müssen stimmen.



1. Rechtliche Aspekte

Der Mehrzweckstreifen als eigentliche Verkehrsanlage wird im Verkehrsrecht nicht geregelt. Gerade aus diesem Grund ist es wichtig, einen Mehrzweckstreifen baulich klar in unterschiedliche, zweckgebundene Abschnitte aufzuteilen.

2. Empfehlungen

2.1 Anwendungsbereiche

Wie der Name schon sagt, erfüllt ein Mehrzweckstreifen mehrere Zwecke, z. B. das flächige Queren von Fussgängern und/oder Zweiradfahrern oder das Linksabbiegen von Personenwagen und Zweiradfahrern. Jedoch darf ein Mehrzweckstreifen nicht zum Überholen «angeboten» werden. Ebenso wenig haben Mehrzweckstreifen den Zweck, von mehrspurigen Fahrzeugen als «Beschleunigungsstreifen» zu dienen.

gungsspur» zum Einbiegen in 2 Etappen genutzt zu werden. Bei nicht genügend breiten Mehrzweckstreifen soll dieses Fahrmanöver in einem Zug erfolgen.

Ein Mehrzweckstreifen soll nur innerorts auf verkehrsorientierten Strassen zur Anwendung kommen. Die signalisierte Geschwindigkeit kann dabei zwischen 30 bis 50 km/h betragen.

2.2 Abmessungen

Damit für die Verkehrsteilnehmer auf dem Mehrzweckstreifen ein genügend grosser Schutz gewährleistet ist, soll dieser mindestens 2 m breit sein. Bei nur 1,5 m Breite bietet der Mehrzweckstreifen querenden Radfahrern sowie links abbiegenden Personenwagen keinen ausreichenden Schutz mehr. Der Mehrzweckstreifen soll über seine gesamte Länge eine konstante Breite aufweisen.

Die Breite der angrenzenden Fahrstreifen soll dem massgebenden Begegnungsfall genügen. Eine Breite von 3,5 m bei Einbauten lässt das Überholen eines Velos durch einen Personenwagen zu. Falls ein Lastwagen ein Velo überholen können soll, muss die Breite des MIV-Streifens 4,2 m und

mehr betragen. Es kann in diesem Fall ein Radstreifen (Mindestbreite von 1,2 m) markiert werden.

2.3 Ausgestaltung

Je nach vorgesehenem Zweck des Mehrzweckstreifens pro Abschnitt kann dieser unterschiedlich stark mit baulichen Elementen ausgestattet werden.

Es sollen viele Einbauten ohne zu grosse Lücken (z. B. zwischen 25 bis 50 m) vorgesehen werden, sodass der Mehrzweckstreifen nicht zum Überholen missbraucht wird. In Abschnitten mit flächigem Queren von Fussgängern sollten in dichter Folge (ca. alle 5 bis 10 m) bauliche Elemente angebracht werden. Dabei sollen diese möglichst die gesamte Breite des Mehrzweckstreifens umfassen.

Als Ausgestaltungselemente eignen sich Inselemente (wie z. B. der Inselkopf an einem Fussgängerstreifen). Es ist aber auch möglich, Poller, Bäume, Kandelaber usw. als Elemente in Mehrzweckstreifen zu verwenden (Abbildung 1). Diese sollen entsprechend gekennzeichnet sein. Zum Beispiel sollen sie durch eine Rabatte oder einen bau-

Abbildung 1
Mehrzweckstreifen



lichen Inselkopf auf dem Mehrzweckstreifen von der Fahrbahn abgegrenzt werden. Die Einbauten dürfen die Sicht für die Verkehrsteilnehmer nicht einschränken.

2.4 Fussgängerstreifen

Falls ein Fussgängerstreifen angeordnet wird, soll auf dem Mehrzweckstreifen beidseitig ein Inselkopf angebracht werden, der die gesamte Breite umfasst. Dabei ist darauf zu achten, dass auch der Bereich zwischen den Inselköpfen hindernisfrei gemäss SN 640 075 ausgestaltet wird.

Fussgängerstreifen vertragen sich wegen der 50-m-Regel gemäss Art. 47, Abs 1 VRV hingegen nicht mit Abschnitten von Mehrzweckstreifen, die durch die Ausgestaltung ein Querens der Fussgänger unterstützen. Fussgängerstreifen über Mehrzweckstreifen können nur angebracht werden, wenn innerhalb von 50 m keine baulichen Elemente (z. B. zwei Inselköpfe) das Querens von Fussgängern unterstützen.

2.5 Kennzeichnung

Ein Mehrzweckstreifen kann mit einer Leitlinie (1 m Strich, 1 m Unterbruch) markiert oder mit einer FGSO nach SN 640 214 ausgestaltet werden. Beide Kennzeichnungsarten sind auch als Kombination möglich.

3. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft:
 - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
 - Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962. SR 741.11.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
 - SN 640 075; 2014. *Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum, inkl. normativer Anhang.*
 - SN 640 214; 2009. *Entwurf des Strassenraums; Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen FGSO.*
 - SN 640 215; 2014. *Entwurf des Strassenraums; Mehrzweckstreifen.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
 - *Element für provisorische Verkehrsführung.* BM.001-2016.
 - *Mittelinsel.* BM.013-2017.
 - *Radverkehr – Linksabbiegen.* BM.014-2017.
 - *bfu-Füsschen.* MS.001-2016.